

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/9/18 90/05/0041

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.1990

#### Index

L82002 Bauordnung Kärnten 001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1969;

VwGG §21 Abs1;

VwGG §48 Abs3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ist der Grundeigentümer mit dem Bauwerber im Verwaltungsverfahren nicht ident, so wird die beantragte Baubewilligung nur letzterem erteilt und ist der Grundeigentümer daher nicht mitbeteiligte Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, weshalb er auch keinen Kostenersatzanspruch besitzt.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050041.X04

Im RIS seit

28.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at